



1. Änderungsbeschuß - Inhalt:

In Abstimmung mit den 3 betroffenen Grundstückseigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 658, 659/2 und 660/1 und aufgrund deren Antragstellung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.04.1988, Beschluß-Nr. 1794, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Roding "Am Galgen" Nr. 610 - 10 - 05/0 in der genehm. Planfassung vom 09.03.1984 durch das vom Stadtbauamt Roding ausgefertigte Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 14.04.1988 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich der Grundstücke der Gemarkung Roding, Flur - Nr. 657 (Stadt Roding), 658 (Zierer Johann jun. und Maria), 659/2 (Zierer Johann sen.), 600 (Stadt Roding) und 660/1 (Rötzer Johann und Erika) wie folgt zu ändern:

Zum Grundstück Flur - Nr. 659/2 wird aus Flur - Nr. 660 ein 5 m breiter Grundstücksstreifen zugemessen. Das Grundstück Flur - Nr. 658 erhält zum Zwecke der Anlegung einer Zufahrt zum rückwärtigen Grundstücksteil (derzeit keine Zufahrt) aus Flur - Nr. 660 einen 3 m breiten bis zur Süd/Westecke der dort vorhandenen Holzlege auf 0 m Breite auslaufenden Grundstücksstreifen. Zum Grundstück Flur - Nr. 660/1 wird die bereits nach rechtsverb. Bebauungsplan zugedachte Teilfläche aus Flur - Nr. 660 zugemessen.

Durch den Abgang der Flächen aus Flur - Nr. 660 muß die verbleibende Restfläche sowie die vorgesehene Bebauung auf Flur - Nr. 657 neu parzelliert werden mit dem Ergebnis, daß die Parz. 31, 32 und 33 nun etwas breiter werden und die im rechtsverb. Bep. vorgesehene Parz. Nr. 30 ersatzlos entfällt (beides auf Flur - Nr. 657 und 660 = Stadt Roding). Dafür wird die Parz. 29 auf Fl. Nr. 660 durch die verbleibende Restfläche im Norden um einiges größer. Weiter wird auf dem Grundstück Flur - Nr. 659/2 eine beabsichtigte Bebauung I - D festgesetzt. Der Stadtrat stellt fest, daß diese Änderung die Grundzüge der rechtsverb. Planung des Bep. Roding "Am Galgen" nicht berühren und die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde zur Änderung gehört worden sind und dieser zugestimmt haben.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 wird somit als Endfertigung gebilligt und als Satzung beschlossen.

2. Satzungsbeschuß vom 14.04.1988 Nr. 1795

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB das vom Stadtbauamt Roding ausgearbeitete Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 14.04.1988 zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" für die Änderung im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 657, 658, 659/2, 660 und 660/1 unter Fortgeltung der planlichen und textlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" in der Fassung vom 09.03.1984 nebst Begründung als Satzung.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 wird gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Für die Richtigkeit des Beschlußbuchauszuges Nr. 1794 und 1795 vom 14.04.1988

mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Stadt Roding
Roding, 14.04.1988
E. Bäuml
Bäuml
1. Bürgermeister

vereinfachte Änderung im Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Verfahrensschritte:

1. Änderungsbeschuß:

Roding, 14.04.1988

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister

B. Nr. 23.1.3.III.
(Deckblatt Nr. 2)
Rechtswirksam: 17.05.88

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.1988 die Änderung des rechtsverbindl. Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" durch die Aufstellung des Änderungsdeckblattes Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer stimmten am 14.04.1988 durch ihre Unterschrift dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 zu. Die Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener TÖB erteilte mit LS vom 18.04.1988 Nr. 23.1.3.III ebenfalls ihre Zustimmung.

2. Satzungsbeschuß:

Roding, 14.04.1988

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.1988 mit Beschluß Nr. 1795 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Inkrafttreten:

Roding, 17.05.1988

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister

Das am 14.04.1988 vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan - Deckblatt Nr. 2 wurde am 17.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Das Änderungsdeckblatt wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung, Zi.-Nr. 204 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 ABS. 1 BAUGB
im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 657, 658, 659/2, 660 und 660/1 der Gemarkung Roding

Die nachfolgend genannten und von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer nehmen das Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Roding "Am Galgen" nebst Inhalt der Änderung zur Kenntnis und stimmen diesem durch ihre nachstehende Unterschrift zu.

Betroffene Grundstücke:

Flur-Nr.	Eigentümer	Unterschrift
657 u. 660	Stadt Roding	<i>E. Bäuml</i> Bäuml, 1. Bürgermeister
658	Zierer Johann jun. Zierer Maria Imhofstraße 18	<i>Johann Zierer</i> <i>Maria Zierer</i>
660/1	Rötzer Johann Rötzer Erika Imhofstraße 14	<i>J. Rötzer</i> <i>Rötzer Erika</i>
659/2	Zierer Johann sen. Hartl Anje (künftige Eigent.)	<i>Johann Zierer</i> <i>Anje Hartl</i>

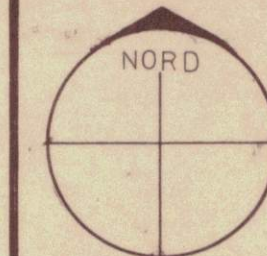
Von der Änderung betroffener TÖB

LRA Cham Untere Bauaufsichtsbehörde siehe Stellungnahme v. 18.04.1988, den i.A. 23.1.3.III

PLANUNG:
RODING DEN 14.04.88
STADTBAMT RODING
Seidl
i.A. SEIDL, TOAR

GEZEICHNET AM: 14.04.88 FI

GEÄNDERT AM:



M A S S T A B
BEBAUUNGSPLAN
1 : 1 0 0 0



1. Änderungsbeschluß - Inhalt:

In Abstimmung mit den 3 betroffenen Grundstückseigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 658, 659/2 und 660/1 und aufgrund deren Antragstellung beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.04.1988, Beschluß-Nr. 1794, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Roding "Am Galgen" Nr. 610 - 10 - 05/0 in der genehm. Planfassung vom 09.03.1984 durch das vom Stadtbauamt Roding ausgefertigte Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 14.04.1988 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich der Grundstücke der Gemarkung Roding, Flur - Nr. 657 (Stadt Roding), 658 (Zierer Johann jun. und Maria), 659/2 (Zierer Johann sen.), 600 (Stadt Roding) und 660/1 (Rötzer Johann und Erika) wie folgt zu ändern:

Zum Grundstück Flur - Nr. 659/2 wird aus Flur - Nr. 660 ein 5 m breiter Grundstücksstreifen zugemessen. Das Grundstück Flur - Nr. 658 erhält zum Zwecke der Anlegung einer Zufahrt zum rückwärtigen Grundstücksteil (derzeit keine Zufahrt) aus Flur - Nr. 660 einen 3 m breiten bis zur Süd/Westecke der dort vorhandenen Holzlege auf 0 m Breite auslaufenden Grundstücksstreifen. Zum Grundstück Flur - Nr. 660/1 wird die bereits nach rechtsverb. Bebauungsplan zugedachte Teilfläche aus Flur - Nr. 660 zugemessen.

Durch den Abgang der Flächen aus Flur - Nr. 660 muß die verbleibende Restfläche sowie die vorgesehene Bebauung auf Flur - Nr. 657 neu parzelliert werden mit dem Ergebnis, daß die Parz. 31, 32 und 33 nun etwas breiter werden und die im rechtsverb. Bepl. vorgesehene Parz. Nr. 30 ersatzlos entfällt (beides auf Flur - Nr. 657 und 660 = Stadt Roding). Dafür wird die Parz. 29 auf Fl. Nr. 660 durch die verbleibende Restfläche im Norden um einiges größer. Weiter wird auf dem Grundstück Flur - Nr. 659/2 eine beabsichtigte Bebauung I - D festgesetzt. Der Stadtrat stellt fest, daß diese Änderung die Grundzüge der rechtsverb. Planung des Bepl. Roding "Am Galgen" nicht berühren und die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde zur Änderung gehört worden sind und dieser zugestimmt haben.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 wird somit als Endfertigung gebilligt und als Satzung beschlossen.

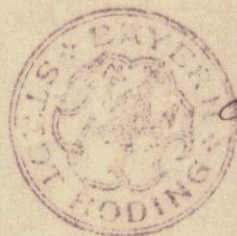
2. Satzungsbeschuß vom 14.04.1988 Nr. 1795

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB das vom Stadtbauamt Roding
ausgearbeitete Änderungsdeckblatt Nr. 2
in der Fassung der Planfertigung vom 14.04.1988 zur Änderung des rechtskräftigen
Bebauungsplanes Roding "Am Galgen"
für die Änderung im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 657, 658, 659/2, 660 und 660/1
unter Fortgeltung der planlichen und textlichen Festsetzungen des genehmigten
Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" in der Fassung vom 09.03.1984 nebst Begrün-
dung
als Satzung.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 wird
gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Für die Richtigkeit des
Beschlusbuchauszuges
Nr. 1794 und 1795 vom
14.04.1988



Stadt Roding
Roding, 14.04.1988

E. Bäumel

Bäumel
1. Bürgermeister

Verfahrensschritte:

1. Änderungsbeschluß:

Roding, 14.04.1988

E. Bäuml

Bäuml, 1. Bürgermeister



B. Nr. 23.1.3.III.

(Deckblatt Nr. 2)

Rechtswirkbaum: 17.05.88

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.1988 die Änderung des rechtsverbindl. Bebauungsplanes Roding "Am Galgen" durch die Aufstellung des Änderungsdeckblattes Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer stimmten am 14.04.1988 durch ihre Unterschrift dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 zu.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener TÖB erteilte mit LS vom 18.04.1988 Nr. 23.1.3.III ebenfalls ihre Zustimmung.

2. Satzungsbeschluß:

Roding, 14.04.1988

E. Bäuml

Bäuml, 1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.04.1988 mit Beschluß Nr. 1795 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 14.04.1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Inkrafttreten:

Roding, 17.05.1988

E. Bäuml

Bäuml, 1. Bürgermeister



Das am 14.04.1988 vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan - Deckblatt Nr. 2 wurde am 17.05.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Das Änderungsdeckblatt wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung, Zi.-Nr. 204 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.